



TSV 1911 e.V. Altengronau

Turn- und Sportverein
Altengronau 1911 e.V.
D-36391 Sinntal

VEREINSSATZUNG

§ 1

NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1911 e. V. Altengronau“, und hat seinen Sitz in 36 391 Sinntal-Altengronau. Er wurde am 03. Juni 1911 gegründet und am 20. August 1974 unter lfd. Nr. 209 im Vereinsregister beim Amtsgericht Schlüchtern eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK und GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Turn- und Sportverein 1911 e.V. Altengronau mit Sitz in 36391 Sinntal-Altengronau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch;
 - a. Turnen, Sport und Spiel
 - b. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
8. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. und erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3

FARBEN und AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind: schwarz-rot-gold
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Als Auszeichnung werden insbesondere Vereinsehrennadeln verliehen.



TSV 1911 e.V. Altengronau

Turn- und Sportverein
Altengronau 1911 e.V.
D-36391 Sinnatal

VEREINSSATZUNG

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr),
 - b) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14 – 17 Jahre),
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden; die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind.
4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e. V. Für jugendliche Mitglieder von 14 - 17 Jahren besteht eine Jugendabteilung, für Schüler bis zu 13 Jahren eine Schülerabteilung.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Bezahlung des 1. Jahresbeitrages.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens am 15. Oktober dieses Jahres zu erfolgen hat,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
4. durch Ausschluss (siehe § 10, Ziffer 2)



TSV 1911 e.V. Altengronau

Turn- und Sportverein
Altengronau 1911 e.V.
D-36391 Sinnatal

VEREINSSATZUNG

§ 7

MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesen bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

§ 8

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter/-innen und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9

MITGLIEDSBEITRAG

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 10

STRAFEN

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße.



TSV 1911 e.V. Altengronau

Turn- und Sportverein
Altengronau 1911 e.V.
D-36391 Sinntal

VEREINSSATZUNG

2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Schiedsgerichts Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand nach Anhören des Schiedsgerichts. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hört jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen auf.

Den Austretenden ist auf Verlangen eine Abmeldekarte auszustellen auf der zu bescheinigen ist, dass sie ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt haben,

§ 11

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 12)
2. der Turnausschuss (§ 13)
3. der Sport- und Spielausschuss (§ 13)
4. der Turnrat (§ 14)
5. das Schiedsgericht (§ 15)
6. die Mitgliederversammlung (§ 16)

§ 12

VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem 1. Beigeordneten
 - c) der/dem 2. Beigeordneten
 - d) der/dem Kassenwart/-in
 - e) dem/der Schriftführer/-in



VEREINSSATZUNG

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der/die Oberturnwart/-in
 - b) der/die Jugendwart/-in
 - c) der/die 2. Kassenwart/-in
 - d) der/die 2. Schriftführer/-innen

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Einnahmen sind in ordentliche und außerordentliche aufzuteilen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlages halten.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann auch ein Beschluss schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbei geführt werden.

Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgende Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Für den Rest der Wahlzeit kann durch Beschluss des Vorstandes ein Ersatzmann berufen werden. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grunde.

6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 13

TURN - SPORT - SPIELAUSSCHUSS

1. Dem Turn-, Sport- und Spielausschuss gehören an:
 - a) Der/die Oberturnwart/-in mit allen Turn- und Gymnastikwarten/-wartinnen
 - b) der/die Turnspielwart/-in
 - c) die Abteilungsleiter/-innen (nicht Fachverband „Turnen“)
 - d) der/die Sport- und Spielwart/-in
 - e) der/die Wanderwart/-in
 - f) der/die Gerätewart/-in
 - g) der/die Platzwart/-in

2. Aufgabe des Turn-, Sport- und Spielausschusses ist die technische Vorbereitung und Durchführung aller sich



TSV 1911 e.V. Altengronau

Turn- und Sportverein
Altengronau 1911 e.V.
D-36391 Sinnatal

VEREINSSATZUNG

- aus § 2 dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Vereins, insbesondere die Aufstellung eines Jahresarbeits- und Veranstaltungsplanes.
3. Scheidet ein Mitglied des Turn-, Sport- und Spielausschusses vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand einen Vertreter, der vom Turnrat und Schiedsgericht zu bestätigen ist.
 4. Vorsitzender des Turn-, Sport- und Spielausschusses ist der/die Oberturnwart/-in. Vorsitzende/-r des Sport- und Spielausschusses ist der/die jeweilige Abteilungsleiter/-in.

§ 14

TURNRAT

1. Den Turnrat bilden die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Turn-, Sport- und Spielausschusses.
2. Der Turnrat wird nach Bedarf vom Vorsitzenden zur Beschlussfassung über einer gemeinsamen Regelung durch Vorstand und Turn-, Sport- und Spielausschusses bedürftigen Angelegenheiten, wie die Durchführung von Veranstaltungen und dergleichen einberufen.

§ 15

SCHIEDSGERICHT

1. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden wählt.
2. Mitglieder des Schiedsgerichts können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglieder des Vereins sind,
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
4. Das Schiedsgericht ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
 - a) Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
 - b) Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:
Änderung des Vereinszweckes, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet, das Schiedsgericht in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören. Dem Schiedsgericht steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Ein Turnratsmitglied kann nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein.



TSV 1911 e.V. Altengronau

Turn- und Sportverein

Altengronau 1911 e.V.

D-36391 Sinnatal

VEREINSSATZUNG

6. Im Bedarfsfalle übt das Schiedsgericht die Funktion eines Ehrenrates aus.



§ 16

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
Die Erschienenen sind beschlußfähig.
2. Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal jedes Jahres einberufen werden. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter/-innen der Sportarten,
 - b) Bericht der Kassenprüfer/-innen,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Turn-, Sport- und Spielausschuss, Mitglieder des Schiedsgerichts, Kassenprüfer/-innen),
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
3. **Außerordentliche** Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 25 v. H. der Vereinsmitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll – wie unter Punkt 2 - zwei Wochen vor der Versammlung ergehen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder (§ 4, Ziffer 4) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem/der Versammlungsleiter/-in schriftlich vorliegt. (Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner der/die 1. Vorsitzende und in dessen/deren Verhinderung ein anderes von ihm/ihr zu bestimmendes Vorstandsmitglied an, die allerdings im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt sind. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem/der Schriftführer/-in zu Protokoll zu bestätigen.)
Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben ist.
Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des Landessportbundes Hessen e.V. sinngemäß.

§ 17

KASSENPRÜFER/-INNEN

Den Kassenprüfern/-prüferinnen, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer/-in sein.



TSV 1911 e.V. Altengronau

Turn- und Sportverein
Altengronau 1911 e.V.
D-36391 Sinntal

VEREINSSATZUNG

§ 18

AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der/die 1. Vorsitzende, der/die den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 19

SPORTABTEILUNGEN

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem/der Abteilungsleiter/-in der betreffenden Sportart geleitet.

Dem/dem Abteilungsleiter/-in obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er/Sie kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 20

JUGENDABTEILUNG

1. Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Vereinsjugend.
Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in der Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwartin oder Jugendwart, bei Bedarf auch Jugendsprecher und Beisitzer, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die vor der Jugend zu entwerfen ist und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 21

EHRUNGEN

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine vier Fünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Ehrenmitglied behält die Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können nach Anhören des Schiedsgerichts durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss nach Anhören des Schiedsgerichts Ehrennadeln wieder aberken-



TSV 1911 e.V. Altengronau

Turn- und Sportverein
Altengronau 1911 e.V.
D-36391 Sinnthal

VEREINSSATZUNG

nen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

- 3.** Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.



TSV 1911 e.V. Altengronau

Turn- und Sportverein
Altengronau 1911 e.V.
D-36391 Sinntal

VEREINSSATZUNG

§ 22

HAFTUNG

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 23

ÄNDERUNG DER SATZUNG

Nur die Mitgliederversammlung kann diese Satzung ändern. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen. Ihrer Annahme bedarf der Zustimmung mindestens zweier Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 24

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 (zehn) herabsinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes, fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen In der Gemeinde Altengronau gemeinnützig zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 19.April 1974.

Geändert durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung in § 3 Punkt 2, § 12 Punkt 3 und § 15 Abs. 1 am 04.06.1982.

Geändert durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung in § 1 Punkt 1, § 2 und 3 (alt) werden zusammengefügt, § 3 (neu), § 4 Punkte 1 und 4, § 5, § 6 Punkt 3, § 7 Punkte 4 und 5, §§ 8, 10, 11, 15, 16, 19, 21 sowie die jeweilige weibliche Endung (z.B. Abteilungsleiterin) am 30.03.2001.

Geändert durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung in § 8 Punkt 2, § 12 Punkte 1 und 2, § 13 Punkt 1, § 15 Punkt 1, Punkt 4 Abs. b und Punkt 5, § 16 Punkt 2 – 2. Satz und Punkt 2 Abs. a, § 19 3. Satz, § 20 erweitert, § 21 Punkt 1 (letzter Satz gestrichen) am 23.03.2007

Unterschriften des vertretungsberechtigten
Vereinsvorstandes

Hans-Ludwig Bohnert
Gerhard Gerlach
Bianca Schäfer-Hahn
Uwe Maienschein